

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

süßet und geleistet werden; treffen dann die Bedingungen eines vollständigen juristischen Beweises nicht ein, so laßt der Richter den Beschuldigten auch dann nicht zu der gesetzlichen Strafe verfallen, wenn er selbst mit eignen Augen den Beklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, hätte begehen sehen. Der Criminalrichter kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, in den Fall kommen, den Beklagten moralisch für schuldig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Strafe loszählen zu müssen. Sein Ausspruch kann folglich nicht allemal als eine Erklärung der Unschuld angesehen werden, sondern sehr oft als eine Erklärung: „Daß gegen den Beklagten nicht ein hinlänglicher gerichtlicher Beweis seines angeschuldeten Verbrechens vorhanden sey, um ihn mit der darauf gesetzten Strafe belegen zu können.“

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesetzgebungs- und Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Bürger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, uns an Euch erste Vorsieher unseres Freystaates; wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der grosse Kampf hört endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurückkehren, aus denen der Krieg sie verschlechte, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem grossen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verfloffenen drey Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fordern Belohnung für unsre dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fordern eine Verfassung, die geeignet ist, unser verlohrenes Ansehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Soldner eines mächtigen Nachbarn macht. Eine

Verfassung, die uns Ruhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die uns eine Regierung giebt, bey der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Geburt den Vorsitz führt, die die Verfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats

Gleiche Rechte aller Bürger desselben,

Und das gleiche Gesetz für Alle,

die unwandelbaren Grundlagen desselben sind. Von Euch erste Vorsieher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkommen werden Euer Andenken segnen.

Gruß und Hochachtung.

Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Von Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Nach der Weise gewöhnlicher kleiner Bullenbeisser, hatte in seinem Sendschreiben an den B. U. der B. Bremi gedrohet: er würde dem B. U. auf den Fersen folgen... Dem Wanderer, der auf ein solches Thierchen zu stoßen den Unfall hat, bleibt die Wahl: entweder Geduld zu tragen, bis das kleine Geschöpf sich müde gebellt hat, oder ihm eins auf die Schnauze zu versetzen. Was der Bürger U. thun wird, wissen wir nicht: aber der B. Bremi ist jetzt einmal im Eifer: er springt rechts und links — und so greift er nun „so sehr es ihm eckelt“ auch den B. J. an. — Lustig ist der Rath, welchen er (S. 9) dem B. U. giebt: es solle derselbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, „wenigstens durch Schweigen seine Uebereilung wieder gut machen, und dadurch das thun, was der niedrigste Grad der Pflicht sey.“ Nun hat B. Bremi gesiegt! Nun kann er, wie er sich (S. 8) sehr edel ausdrückt: „seinem Gegner ins Gesicht lachen und ein Schnippen schlagen.“ Wenn B. U. schweigt, so geschieht das, weil B. Bremi ihm's geboten hat.

J.